

## **Satzung der „Peter-Kemper-Stiftung“**

**Vom 16. Dezember 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Peter-Kemper-Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird von der Bundesstadt Bonn verwaltet.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Schulen der Bundesstadt Bonn, für die KGS Clemens-August-Schule, die Till-Eulenspiegel-Schule, die Emilie-Heyermann-Realschule und die GHS Theodor-Litt-Schule bzw. nach deren Auslaufen der Gesamtschule Bonn's Fünfte zur Verwirklichung der Förderung der Erziehung und Bildung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Die Übernahme von Kosten zur Durchführung und Ausgestaltung von Schulfeiern, Ausflügen und Fahrten der KGS Clemens-August-Schule.
- Die Übernahme von Kosten für die Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, Verbrauchsmaterial und Ausstattungsgegenständen für die Clemens-August-Schule, soweit die Beschaffungen über das hinausgehen, was anderen Schulen seitens der Stadt zur Verfügung gestellt wird.
- Die Übernahme von Kosten für die Durchführung von Schulfeiern, Ausflügen und Fahrten der Till-Eulenspiegel-Schule, der Emilie-Heyermann-Realschule und der GHS Theodor-Litt-Schule bzw. nach deren Auslaufen der Gesamtschule Bonn's Fünfte\* in einer angemessenen Höhe, die sich an dem Verhältnis der Zahl der Schüler aus Poppelsdorf an der Gesamtschülerzahl der jeweiligen Schule ausrichtet.

*\*(die Theodor-Litt-Schule wird spätestens zum Ende des Schuljahres 2015/2016 aufgelöst, an diesem Standort wird seit dem Schuljahr 2011/2012 die Gesamtschule Bonn's Fünfte aufgebaut. Künftig sollten daher auch der Gesamtschule Bonn's Fünfte Stiftungsmittel zufließen können).*

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus Grund- und Immobilienvermögen sowie Barvermögen und beträgt mit Stand vom 31.12.2012 insgesamt 556.884,84 EUR.

Hiervon entfallen auf das Kapitalvermögen 411.952,68 EUR und auf das Rücklagevermögen 144.932,16 EUR.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuwendungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

### **§ 6 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im schulischen Bereich zu verwenden hat.

### **§ 7 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Ratsbeschluss vom 26.11.1993 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

- - -